

Hettstedter Nachrichten

*Amtliches Mitteilungsblatt
für die Stadt Hettstedt*

und die Ortsteile: Meisberg, Ritterode, Walbeck

Jahrgang 21

Mittwoch, dem 25. April 2012

Nummer 4



*Humboldtschloss
im Mansfeld
Museum*

**Ab sofort auch Eheschließungen
in historischen Gebäuden möglich**

Gangolfkirche



Blick von der Orgel

Öffnungszeiten der Stadt Hettstedt

Öffnungszeiten der Stadt Hettstedt Stadtverwaltung Hettstedt

Markt 1 - 3
Telefon: 0 34 76/80 10 (Zentrale)
Fax: 0 34 76/80 11 65
Internet: www.hettstedt.de
E-Mail: stadt.hettstedt@hettstedt.de

Verwaltung/Bürgerbüro/Stadtinformation

Montag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Einwohnermeldestelle

Mittwoch geschlossen.

Sprechstunden Ortsbürgermeister

Ortsteil Ritterode:	Letzter Donnerstag des Monats 17.00 - 18.00 Uhr, Dorfgemeinschafts- haus, Dorfstraße 42
Ortsteil Walbeck:	erster Mittwoch des Monats 16.00 - 18.00 Uhr, Dorfgemeinschafts- haus, Gutsplatz 1

Friedhofswesen (Trauerhalle)

St.-Jakobi-Str.: Telefon: 0 34 76/80 01 59,
Fax: 0 34 76/80 06 93

Dienstag	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 11.00 Uhr

Stadtbibliothek „Gottfried August Bürger“

Fichtestr. 28a, Tel.: 0 34 76/85 10 08,
Fax: 0 34 76/55 32 88

Montag	13.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt

Fichtestr. 28a, Telefon: 0 34 76/39 99 11,
Fax: 0 34 76/39 99 23

Dienstag	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 11.00 Uhr

Eigenbetrieb Sozialstation der Stadt Hettstedt

Schillerstr. 22, Telefon: 0 34 76/85 10 78
Tel. 24-Stunden-Service: 01 70/8 34 35 16,
Fax: 0 34 76/55 97 27
Internet: www.sozialstation-hettstedt.de
E-Mail: sozial.krause@web.de
Montag bis Freitag 7.00 - 16.00 Uhr

Sanierungsbüro der Stadt Hettstedt

Markt 1 - 3, Telefon: 0 34 76/81 00 32

Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Schiedsstelle Stadt Hettstedt

Johannistor 8, Telefon: 0 34 76/55 95 20
Sprechzeiten:
jeden 2. Mittwoch im Monat 16.30 Uhr - 18.00 Uhr
in dringenden Fällen
Telefon: 0 34 76/90 83 38

Mansfeld-Museum

Montag und Dienstag	geschlossen
Mittwoch - Sonntag	10.00 - 16.00 Uhr

Wohnungsgesellschaft Hettstedt mbH

Untere Bahnhofstraße 20,
Telefon: 0 34 76/8 59 60 (Zentrale), Fax: 0 34 76/85 96 13
E-Mail: info@woges-hettstedt.de
Sprechzeiten:
Dienstag 13.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch 8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
Reparatur-Annahme
Telefon: 85 96 11
85 96 17
85 96 18

Stadtwerke Hettstedt GmbH

Am Mühlgraben 2, 06333 Hettstedt
Telefon: 0 34 76/8 70 20, Fax: 0 34 76/87 02 40
Internet: www.stadtwerke-hettstedt.de
E-Mail: info@stadtwerke-hettstedt.de
Geschäftszeiten:
Montag und Mittwoch 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag 7.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Sprechzeiten
Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Störungsdienst
Stadtwerke Hettstedt GmbH
(Gas-, Trinkwasser-, Fernwärmeversorgung,
Straßenbeleuchtung) 0 34 76/8 70 20
oder 01 73/5 64 40 13

Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Notrufnummer	112
Polizei	110
Leitstelle	0 34 64/56 98 89 10 Fax: 0 34 64/56 98 89 27
Auskunft Ärztlicher Bereitschaftsdienst	0 34 64/1 92 22
Qualifizierter Krankentransport	0 34 64/1 92 22
Klinikum Mansfelder Land Hettstedt Robert-Koch-Str. 08	0 34 76/93 30
Klinikum Mansfelder Land Eisleben Hohetorstraße 25	0 34 75/900

Störungsdienste

enviaM (nach 16.00 Uhr) (Energie)	08 00/2 30 50 70
Stadtwerke Hettstedt GmbH (Gas-, Trinkwasser-, Fernwärmeversorgung, Straßenbeleuchtung)	0 34 76/8 70 20
Hotline	03 71/4 82 40 00

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Stadt Hettstedt

- Beschlüsse der 31. ordentlichen Stadtratssitzung des Stadtrates der Stadt Hettstedt vom 27.03.2012 Seite 3

Ortsteil Ritterode

- Beschlüsse der 15. ordentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Ritterode vom 22.03.2012 Seite 7

Ortsteil Walbeck

- Beschlüsse der 15. ordentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Walbeck vom 21.03.2012 Seite 8

Landesbühne Sachsen-Anhalt

- Jahresabschluss 2010 Theaterzweckverband Landesbühne Sachsen-Anhalt Seite 8

Stadt Hettstedt

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt

hat in seiner 31. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hettstedt am 27.03.2012 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil
Information über die Bewertungsrichtlinie der Stadt Hettstedt

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt nimmt die Bewertungsrichtlinie der Stadt Hettstedt zur Kenntnis.

Information über die Inventurrichtlinie der Stadt Hettstedt

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt nimmt die Inventurrichtlinie der Stadt Hettstedt zur Kenntnis.

Beratung und Beschlussfassung der Satzung über den Schutz von Bäumen der Einheitsgemeinde Stadt Hettstedt

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die Satzung über den Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Hettstedt in der als Anlage befindlichen Fassung.

Die Satzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzung der Stadt Hettstedt vom 18.06.1996 sowie die 1. Änderungssatzung vom 28.08.2011 außer Kraft.

Beschluss-Nr.: 209-31/2012

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

- Baumschutzsatzung -

Satzung über den Schutz von Bäumen der Einheitsgemeinde Stadt Hettstedt

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) und des § 15 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und 3 Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom, 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 27.03.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und 3,

1. zur Sicherung
 - a) eines ausgewogenen Naturhaushalts,

- b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,
 - c) der Naherholung oder
 - d) von Lebensstätten der Tier -und Pflanzenwelt
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbilds,
3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. zum Schutze von natürlichen Lebensgemeinschaften,
6. zur Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas bzw. der klein klimatischen Verhältnisse unter Schutz zu stellen.

§ 2

Schutzgegenstand

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Flächen (Karten - Anlage 2 a-c) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Hettstedt (im Sinne des § 34 Baugesetzbuch) sowie die Flächen der Friedhöfe und der öffentlichen Parkanlagen.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind, soweit nicht unter den Buchstaben a) bis d) gesondert erfasst, alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

Insbesondere geschützt sind Bäume der Arten „Eibe“ und „Ginkgo“ soweit nicht unter den Buchstaben a) bis d) gesondert erfasst, mit einem Stammumfang von 20 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz, bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der Stammumfänge der beiden stärksten Stämmlinge maßgebend. Abweichend von Satz 1 sind geschützt

- a) alle Straßenbäume, unabhängig von der Art und Stammumfang,
- b) alle Bäume, die im Rahmen einer zeitweiligen Begrünungsmaßnahme (z. B. auf Brachflächen) gepflanzt worden sind, unabhängig von ihrem Stammumfang. Die zeitweilige Begrünungsmaßnahme ist von Nutzungsberechtigten vor Beginn der Ausführung durch Vorlage einer Dokumentation (Bestand und Planung) bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Ergänzung der Planung ist jederzeit möglich.
- c) alle Bäume und Landschaftsbestandteile, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn sie nach Absatz 2 vom Schutz ausgenommen wären.
- d) Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang. Hierzu gehören auch sämtliche Klettergehölze.

(2) Nicht unter die Vorschrift dieser Satzung fallen

- a) Obstbäume, die auf Privatgrundstücken stehen und die Ertragszwecken dienen, mit Ausnahme von Walnussbäumen,
- b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,

- c) Naturdenkmale, die gemäß § 28 BNatSchG unter höherrangigem Schutz stehen,
- d) Bäume in Kleingärten und Dauerkleingärten nach § 1 Abs. 1 und 3 des Bundeskleingartengesetzes,
- e) alle Bäume innerhalb eines Waldes i. S. d. § 2 WaldG LSA.

§ 4

Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändert oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Verboten ist es insbesondere,

- a) den Gehölzaufbau zu beeinträchtigen, z.B. durch unsachgemäße, nicht dem jeweils neuesten Wissensstand entsprechende Schnittmaßnahmen an geschützten Bäumen,
- b) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
- d) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
- e) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
- f) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) oder Pilzvernichtungsmittel (Fungizide) soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, anzuwenden,
- g) Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen,
- h) das Beschädigen der Baumrinde sowie das Parken auf unbefestigten Flächen unter den Baumkronen. Soweit durch vorgegebene Parkordnung bzw. Anordnung von Baumschutzbügeln nicht anders geregelt, kann auf unbefestigten, unbegrünten Straßenrandstreifen geparkt werden, wenn ein Mindestabstand von 150 cm zum Stammfuß des Baumes eingehalten wird.
- i) Anbringen oder Verankern von Gegenständen an Bäumen (z. B. Hinweis- u. Werbeschilder, Plakate)

(3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume nach § 5 dieser Satzung sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichteten Handlungen abgewehrt werden kann. Die unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Hettstedt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Bäume dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, die ordnungsgemäßen Verkehrssicherungspflichten, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen und an Feldrainen.

§ 6

Erhaltungspflichten

(1) Jeder Eigentümer oder jeder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die auf dem Grundstück wachsende und dem Schutz dieser Satzung unterliegenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und vor schädigenden Einwirkun-

gen zu schützen. Hierzu gehören insbesondere die Beseitigung von Schäden und Anwendungen von Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkung; z.B. im Zusammenhang mit Baumaßnahmen. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen im Kronen- und Wurzelbereich ist der zu erhaltende Baumbestand durch Einhaltung der geltenden Vorschriften, Richtlinien und Vereinbarungen vor Beschädigung zu schützen.

(2) Die Stadt Hettstedt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte, zur Pflege und Erhaltung der Bäume notwendige Maßnahmen trifft.

(3) Dies gilt insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

Schutzmaßnahmen gegen mögliche Schadeneinwirkungen sind:

- Einzäunung des Wurzelbereiches zur Vermeidung von erhöhtem Bodendruck und Bohlenummantelungen zum Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden,
- die Anwendungen geeigneter Maßnahmen bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes,
- die Verwendung von geeigneten Substraten bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung sind Ausnahmen zu genehmigen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- f) überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern, oder ein gerichtlicher Titel vorliegt,
- g) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Befreiungen werden von der Stadt Hettstedt auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(3) Ausnahmen und Befreiungen sind schriftlich bei der Stadt Hettstedt unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, wobei Standort, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser ausreichend dargestellt sein müssen.

(4) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung verbunden werden. Von Auflagen soll abgesehen werden, wenn die Einhaltung des Schutzzweckes nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

(5) Die Stadt Hettstedt entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid.

Der Bescheid ergeht gebührenpflichtig. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

**§ 8
Ersatzpflanzung**

- (1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensminderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.
- (2) Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzweckes (§1) zumindest gleichwertigen Art im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung bestimmt sich nach dem Durchmesser bzw. Umfang des entfernten Baumes in 100 cm Höhe über dem Erdboden (Anlage 1).
- (3) Die Pflanzung ist nachzuweisen und gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Wächst der Baum nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.
- (4) Die Ersatzpflanzung soll den durch die Beseitigung des geschützten Baumes eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild in ausreichendem Maße ersetzen.
- (5) Soweit Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, ist eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird auf 500 EUR pro Baum festgeschrieben.
- (6) Die zu entrichtenden Ausgleichszahlungen werden auf das Konto der Stadt Hettstedt eingezahlt und zweckgebunden für Neuanpflanzungen und Pflege des Baumbestandes der Stadt Hettstedt und seinen Ortsteilen verwendet.
- (7) Verfügt der Antragssteller nachweislich nicht über die notwendigen örtlichen Verhältnisse für eine angemessene Ersatzpflanzung, so kann die Stadt Hettstedt hierfür Flächen zur Verfügung stellen. Die Kosten dafür trägt der Antragsteller.
- (8) Von der Regelung des Abs. 1 können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jeden Fall müssen die Belange zum Schutz des Baumbestandes gewahrt bleiben.

**§ 9
Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer des Grundstückes, auf dem ein nach § 3 dieser Satzung geschütztes Gehölz steht,
 - 1. bei Gefährdung des geschützten Gehölzes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft, oder
 - 2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Gehölz zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind.
- (2) Die Stadt Hettstedt kann Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung dem Verursacher gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen.

**§ 10
Baumschutz im Genehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt oder geschädigt werden, so ist ein eigenständiger Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 dieser Satzung vorbehaltlich des genehmigten Bauvorhabens zu stellen.
- (2) Dem Antrag nach Abs. 1 ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3 dieser Satzung, der Standort, die Art, der Stammumfang sowie der Kronendurchmesser bzw. die Höhe und Länge einzutragen sind.
- (3) In förmlichen Verfahren der Bauleitplanung und der Planfeststellung sind die Belange des Baumschutzes zu berücksichtigen. Eine gesonderte Genehmigung zur Bauausführung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

**§ 11
Betreten von Grundstücken**

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt Hettstedt sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Benachrichtigungspflicht entfällt bei Gefahr im Verzuge.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) den Verboten nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
 - b) den Verboten nach § 4 Abs. 2 (a-i) dieser Satzung Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können;
 - c) der §§ 7 dieser Satzung keinen Antrag auf Ausnahme oder Befreiung stellt;
 - d) des § 8 dieser Satzung seiner Verpflichtung einer Ersatzpflanzung nicht nachkommt;
 - e) des § 6 und 9 dieser Satzung Anordnungen zur Erhaltung, Pflege, Sicherung oder Entwicklung geschützter Bäume nicht Folge leistet.
- (2) Für die Ordnungswidrigkeiten gelten die Bußgeldvorschriften des § 34 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA. Gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA kann ein Bußgeld bis zu 50.000 EURO verhängt werden.
- (3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von der Verpflichtung einer Ersatzpflanzung oder einer Kostenübernahme hierfür.

**§ 13
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hettstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes und der Großsträucher als geschützter Landschaftsbestandteil in der Stadt Hettstedt - Baumschutzsatzung - vom 18.06.1996 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 28.08.2001 außer Kraft.

Hettstedt, den 02.04.2012



Bürgermeister

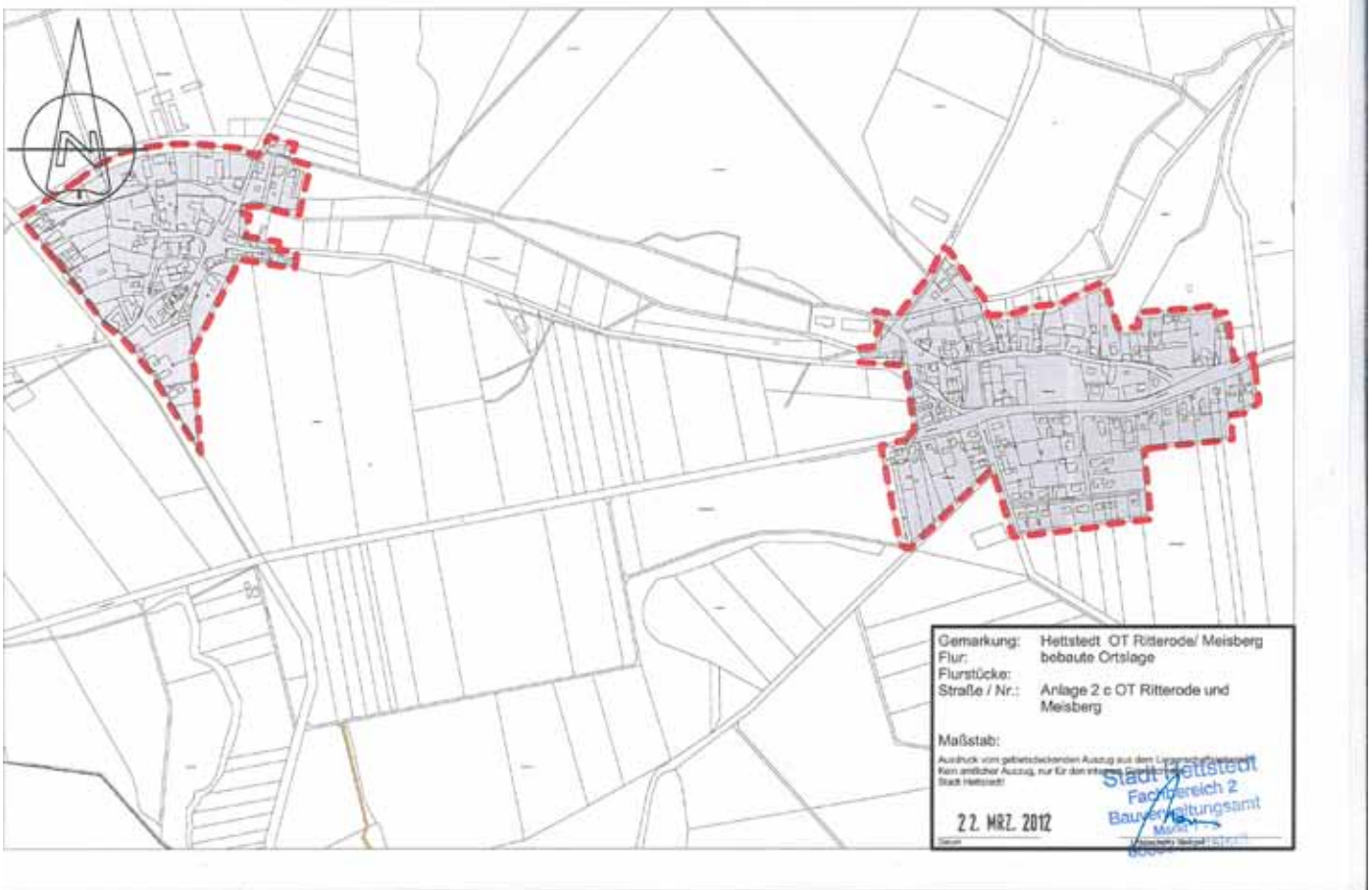
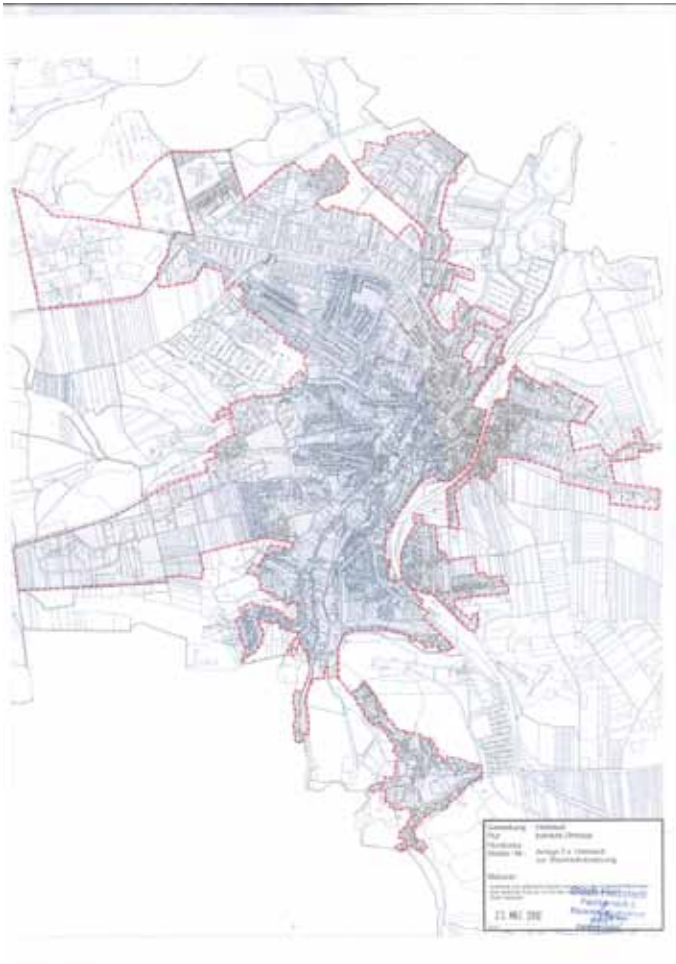


Siegel

Anlage 1

Tabelle zur Ermittlung der Ersatzpflanzungen

Beseitigung		Pflanzung nach Beseitigung	
Durchmesser Ø oder Umfang (u)		Ersatz	
U = \square d		Umfang cm	Stück
Ø	26-31 cm	14/16	1
U	80-100 cm		
Ø	32- 48 cm	14/16	2
U	101-150 cm	18/20	1
Ø	49-67 cm	14/16 oder	4
U	151- 210 cm	16/18 oder	3
		18/20 oder	2
		20/25	1



Beratung und Beschlussfassung über das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Hettstedt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt das Straßenbestandsverzeichnis der Einheitsgemeinde Stadt Hettstedt. Dieses Straßenbestandsverzeichnis ist nach ortsüblicher Bekanntmachung sechs Monate lang zur Einsicht auszulegen.

Beschluss-Nr.: 210-31/2012

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zur Ergänzungssatzung „Geschwister-Scholl-Straße“ der Stadt Hettstedt gem. § 34 (4) BauGB

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt gem. § 34 (4) bis (6) BauGB benannte Außenbereichsflurstücke in der Geschwister-Scholl-Straße dem unbeplanten Innenbereich durch Satzung zuzuordnen um planungsrechtliche Voraussetzungen zur Bebauung zu schaffen.

Beschluss-Nr.: 211-31/2012

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf der Hettstedter „Kuhgrund-Deponie“

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt:

1. Der Bürgermeister der Stadt Hettstedt wird beauftragt und bevollmächtigt, in Umsetzung des Aufstellungsbeschlusses vom 31.01.2012, Beschluss-Nr. 192-29/2012, „*Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 (2) i.V.m. § 2 (1) BauGB - Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 Sondergebiet Photovoltaik „Kuhgrund“ der Stadt Hettstedt und die vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes für dieses Teilgebiet*“ Gespräche und Vertragsverhandlungen zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage zu führen.

2. Der Bürgermeister der Stadt Hettstedt wird beauftragt, dem Haupt-, Wirtschafts- und Vergabeausschuss in seiner nächsten Sitzung am 11.04.2012 über den Sachstand der Verhandlungen zu informieren und evtl. vorhandene Vertragsentwürfe zur Kenntnis und Stellungnahme vorzulegen.

Beschluss-Nr.: 212-31/2012

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2012 der Stadt Hettstedt mit seinen Anlagen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt den Haushalt 2012 der Stadt Hettstedt mit Konsolidierungsprogramm und Anlagen.

Beschluss-Nr.: 213-31/2012

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Sanierung des Kanalnetzes und der Nebenanlagen in der Unteren Bahnhofstraße in Hettstedt

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt, den Auftrag zur Sanierung des Regenwasserkanals und der Nebenanlagen in der Unteren Bahnhofstraße (2. BA) an den

Bieter Nr. 1 - MST GmbH Laucha -

zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 214-31/2012

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zur Entscheidung über die Einstellung des Fachbereichsleiters 3 - Bauverwaltung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

Herrn Thomas Heinevetter

mit Wirkung vom 01.06.2012 als Fachbereichsleiter 3 - Bauverwaltung bei der Stadt Hettstedt einzustellen.

Beschluss-Nr.: 215-31/2012

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zur Entscheidung über die Einstellung der Fachbereichsleiterin Bürgerservice/Ordnung und Sicherheit

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

Frau Christina Kosiol

mit Wirkung vom 01.04.2012 als Fachbereichsleiterin Bürgerservice/Ordnung und Sicherheit bei der Stadt Hettstedt einzustellen.

Beschluss-Nr.: 216-31/2012

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Aussagegenehmigung des Bürgermeisters der Stadt Hettstedt in Personalangelegenheiten

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt:

Dem Bürgermeister der Stadt Hettstedt, **Herrn Danny Kavalier**, wird in einer Personalangelegenheit vollumfängliche Aussagegenehmigung erteilt.

Beschluss-Nr.: 217-31/2012

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Ortsteil Ritterode

Ortschaftsrat Ritterode

Der Ortsteilbürgermeister

Der Ortschaftsrat Ritterode

hat in seiner 15. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Ritterode am 22.03.2012 folgende Beschlüsse gefasst.

Öffentlicher Teil

Satzung über den Schutz von Bäumen der Einheitsgemeinde Stadt Hettstedt

Beschluss:

Der Ortschaftsrat von Ritterode stimmt der Satzung über den Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Hettstedt in der als Anlage befindlichen Fassung zu und verzichtet auf eine Beanstandung.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzung der Stadt Hettstedt vom 18.06.1996 sowie die 1. Änderungssatzung vom 28.08.2011 außer Kraft.

Beschluss-Nr.: 18-15/2012

Der Beschluss wurde lt. Beschlussvorlage mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Hettstedt

Beschluss:

1. Der Ortschaftsrat Ritterode stimmt dem Straßenbestandsverzeichnis der Einheitsgemeinde Stadt Hettstedt zu und verzichtet auf eine Beanstandung.
2. Dieses Straßenbestandsverzeichnis ist nach ortsüblicher Bekanntmachung sechs Monate lang zur Einsicht auszulegen.

Beschluss-Nr.: 19-15/2012

Der Beschluss wurde lt. Beschlussvorlage einstimmig beschlossen.

Nächster Erscheinungstermin:

Mittwoch, der 30. Mai 2012

Nächster Redaktionsschluss:

Montag, der 21. Mai 2012

Ortsteil Walbeck

Ortschaftsrat Walbeck
Die Ortsbürgermeisterin

Der Ortschaftsrat Walbeck

hat in seiner 15. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Walbeck am 21.03.2012 folgende Beschlüsse gefasst.

Öffentlicher Teil

Satzung über den Schutz von Bäumen der Einheitsgemeinde Stadt Hettstedt

Beschluss:

Der Ortschaftsrat von Walbeck stimmt der Satzung über den Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Hettstedt in der als Anlage befindlichen Fassung zu und verzichtet auf eine Beanstandung.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzung der Stadt Hettstedt vom 18.06.1996 sowie die 1. Änderungssatzung vom 28.08.2011 außer Kraft.

Beschluss-Nr.: 24 - 15/2012

Der Beschluss wurde lt. Beschlussvorlage mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Hettstedt

Beschluss:

1. Der Ortschaftsrat Walbeck stimmt dem Straßenbestandsverzeichnis der Einheitsgemeinde Stadt Hettstedt zu und verzichtet auf eine Beanstandung.
2. Dieses Straßenbestandsverzeichnis ist nach ortsüblicher Bekanntmachung sechs Monate lang zur Einsicht auszulegen.

Beschluss-Nr.: 25 - 15/2012

Der Beschluss wurde lt. Beschlussvorlage mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Landesbühne Sachsen-Anhalt

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2010 des Theaterzweckverbandes

Landesbühne Sachsen-Anhalt

Der Jahresabschluss des Theaterzweckverbandes Landesbühne Sachsen-Anhalt für das Jahr 2010, der Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes werden im Amtsblatt Nr. 4-2012 des Landkreises Mansfeld Südharz veröffentlicht (Erscheinungstag 25.04.12)

Nichtamtlicher Teil

Stadt Hettstedt

Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den Bürgermeister, und der Stadtrat der Stadt Hettstedt gratulieren im Monat Mai 2012 den Jubilarinnen und Jubilaren ganz herzlich



Zum 92. Geburtstag

Frau Frieda Thun	am 07.05.
Frau Hildegard Thieme	am 14.05.
Frau Anna Fiedler	am 23.05.
Herrn Stefan Czeh	am 24.05.

Zum 91. Geburtstag

Frau Elli Führes	am 04.05.
Frau Charlotte Posselt	am 14.05.
Frau Julia Hoff	am 27.05.
Frau Ilse Brettschneider	am 29.05.

Zum 90. Geburtstag

Frau Hildegard Geißler	am 12.05.
Frau Lieselotte Präschang	am 12.05.

Zum 89. Geburtstag

Frau Helene Sprung	am 01.05.
Frau Marianne Otte	am 15.05.
Herrn Walter Schmidt	am 18.05.
Frau Ilse Kanitz	am 25.05.

Zum 88. Geburtstag

Frau Ruth Paetz	am 13.05.
Frau Elfriede Heidenreich	am 24.05.
Frau Gerda Hain	am 25.05.
Frau Helga Weigand	am 26.05.
Frau Hertha Adler	am 27.05.

Zum 87. Geburtstag

Frau Lisa Reckner	am 08.05.
Frau Alwina Dmitrieva	am 09.05.
Herrn Heinz Herper	am 17.05.
Frau Hildegard Hartleib	am 21.05.

Zum 86. Geburtstag

Frau Brigitte Hellwig	am 02.05.
Frau Dora Schütze	am 08.05.
Herrn Hans-Georg Schmidt	am 16.05.
Frau Ursula Rudat	am 25.05.

Zum 85. Geburtstag

Frau Irmgard Schneider	am 19.05.
Frau Herta Ryssel	am 21.05.
Herrn Werner Kamm	am 22.05.

Zum 84. Geburtstag

Frau Edelgard Fischer	am 02.05.
Frau Helga Pfannschmidt	am 16.05.
Frau Lieselotte Adam	am 20.05.
Frau Ingeborg Radestock	am 20.05.
Frau Regina Groß	am 21.05.
Frau Waltraud Zühlke	am 21.05.
Herrn Josef Gessler	am 22.05.
Frau Christa Vater	am 22.05.

Zum 83. Geburtstag

Frau Johanna Lehmann	am 01.05.
Frau Ursula Koch	am 02.05.
Frau Hildegard Zinke	am 02.05.
Herrn Gerhard Rosenkranz	am 05.05.
Frau Ursula Segnitz	am 23.05.
Frau Irene Meindorfer	am 25.05.
Herrn Heinz-Werner Naumann	am 25.05.
Herrn Rudi Art	am 26.05.

Zum 82. Geburtstag



Bürgerzeitung
Monatsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen
der Kommunalverwaltung

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- Herausgeber, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 489-155
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Hettstedt
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG vertreten durch den Verlagsleiter Ralf Wirz
- Anzeigenannahme/Beilagen: Jaqueline Becksmann, Tel.: 03 47 43/6 20 10, Fax: 03 22 22/44 92 69, Funk: 0170/2 82 86 82, E-Mail-Adr.: anzeigen@wittich-herzberg.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Frau Irmgard Michalitschke
 Herr Horst Böttcher
 Frau Ruth Cunäus
 Frau Traude Look
 Frau Gertraud Blume
 Frau Alice Hanisch
 Frau Annelies Maaß
 Frau Jutta Bechtel
 Herr Karl-Heinz Klopfleisch
 Herr Horst Wagenknecht
 Frau Waltraud Kleiner
 Frau Ursula Knüppel

Zum 81. Geburtstag

Frau Ruth Bloßfeld
 Herr Erwin Berndt
 Herr Franz Gürlich
 Herr Richard Rokohl
 Frau Melitta Brik
 Frau Ursula Rückriem
 Herr Rolf Rische
 Frau Ingeborg Apel
 Frau Edeltraud Gauter
 Frau Margot Schmidt
 Frau Charlotte John
 Frau Rosemarie Schulze
 Frau Annette Marbach
 Frau Rosa Schimpf
 Frau Ruth Vogel
 Frau Ingrid Schuchardt
 Frau Ingeborg Bloehs
 Frau Ingeburg Rühlemann

Zum 80. Geburtstag

Frau Ruth Bertram
 Frau Marie-Luise Kühne
 Herr Helmut Maibaum
 Frau Elfriede Tennstedt
 Herr Manfred Marschner
 Frau Elfriede Hartfiel
 Herr Rolf Drechsler
 Herr Dr. Klaus-Joachim Schwenzer
 Herr Gustav Isensee
 Frau Ruth Kosig
 Herr Wilhelm Graßhoff
 Herr Wilfried Regel
 Herr Werner Böse
 Herr Walter Dangler

Zum 75. Geburtstag

Herr Gerhard Fallei
 Herr Lothar Oehmichen
 Herr Ernst Dittmer
 Frau Erna Krege
 Frau Helga Hippert
 Frau Helga Block
 Herr Günter Matuscheck
 Frau Gerda Liebau
 Frau Doris Hampel
 Frau Brunhilde Barsch
 Herr Helmut Lieneweit
 Frau Evelin Gabriel
 Frau Elfriede Krüger
 Frau Elli Göhre
 Frau Edith Beyer
 Herr Dieter Foß
 Herr Reinhold Schönfeld
 Frau Irmtraud Becker

am 06.05.
 am 15.05.
 am 16.05.
 am 16.05.
 am 19.05.
 am 19.05.
 am 20.05.
 am 27.05.
 am 27.05.
 am 28.05.
 am 29.05.
 am 29.05.

am 03.05.
 am 05.05.
 am 05.05.
 am 08.05.
 am 10.05.
 am 12.05.
 am 16.05.
 am 17.05.
 am 17.05.
 am 23.05.
 am 24.05.
 am 24.05.
 am 26.05.
 am 26.05.
 am 28.05.
 am 29.05.
 am 31.05.
 am 31.05.

am 04.05.
 am 06.05.
 am 08.05.
 am 10.05.
 am 14.05.
 am 15.05.
 am 16.05.
 am 16.05.
 am 17.05.
 am 19.05.
 am 21.05.
 am 24.05.
 am 27.05.
 am 31.05.

am 02.05.
 am 04.05.
 am 12.05.
 am 12.05.
 am 13.05.
 am 17.05.
 am 17.05.
 am 18.05.
 am 19.05.
 am 23.05.
 am 23.05.
 am 25.05.
 am 25.05.
 am 25.05.
 am 26.05.
 am 29.05.
 am 29.05.
 am 29.05.
 am 31.05.



Die Ortsbürgermeisterin und der Ortschaftsrat
 Walbeck gratulieren im Monat Mai 2012
 den Jubilarinnen und Jubilaren ganz herzlich

Zum 88. Geburtstag

Frau Waltraud Rohne

am 03.05.

Zum 84. Geburtstag

Frau Brunhilde Hartinger

am 22.05.

Zum 75. Geburtstag

Herrn Erich Vater

am 13.05.



Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den Bürgermeister
 und der Stadtrat der Stadt Hettstedt gratulieren im März 2012
 ganz herzlich zur *Goldenen Hochzeit*



*Ehepaar
 Dieter und
 Waltraud
 Freimuth*



Die Stadt Hettstedt,
 vertreten durch den
 Bürgermeister
 und der Stadtrat
 der Stadt Hettstedt
 gratulieren im März 2012
 ganz herzlich zum



100. Geburtstag

Frau Margarete Rüprich

AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜRE N
 PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
 BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
 ZEITUNGEN A AMTSBLÄTTER B EILAGEN
 BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
 AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜRE N
 PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
 BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKT E

Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin

Jacqueline Becksmann

berät Sie gern.

Tel.: 03 47 43/6 20 10
 Fax: 03 22 22/44 92 69
 Funk: 01 70/2 82 86 81
 jacqueline.becksmann@wittich-herzberg.de



Der Ortsbürgermeister und der Ortschaftsrat
 Ritterode/Meisberg gratulieren im
 Monat Mai 2012 der Jubilarin ganz herzlich

Zum 89. Geburtstag

Frau Hildegard König

am 03.05.

Aus dem Rathaus berichtet

Rathaus bleibt am 18. Mai 2012 geschlossen

Das Rathaus der Stadt Hettstedt bleibt am Freitag, dem 18. Mai 2012 im Rahmen einer Brückentagsregelung geschlossen. Dies betrifft ebenfalls das Friedhofswesen (Trauerhalle St.-Jakobi-Straße), die Stadtbibliothek und das Mansfeld Museum. Wir bitten die Einwohnerinnen und Einwohner um Verständnis.
Stadt Hettstedt
Der Bürgermeister

SG Kultur, Sport, Schulen

Tag	Veranstaltung
Hettstedter Musik - und Kneipentour	
Samstag, 05.05.2012	
Sportpark im Sportlerheim am Waldcafé Hettstedt	
Sonntag, 13.05.2012	
10:00 - 12:00 Uhr	Numismatik - Besucher offen
Sonntag, 20.05.2012	
10:00 - 12:00 Uhr	Philatelie - Besucher offen
Klubhaus	
Samstag, 05.05.2012	
20:00 Uhr	Squeezebox/Teddy Folk
Samstag, 12.05.2012	
20:00 Uhr	Show - Zauber der Travestie
Samstag, 26.05.2012	
10:00 Uhr	Trödelmarkt
Gangolfkirche	
Samstag, 19.05.2012	
15:00 Uhr	Gartenfest mit der Mandolinengruppe „Südharzer“
Mansfeld - Museum	
Sonntag, 20.05.2012	
10:00 - 16:00 Uhr	Internationaler Museumstag
Gaststätte „Weidensohl“	
Dienstag, 01.05.2012	
10:00 - 13:00 Uhr	Frühschoppen des DGB
OT Walbeck	
Dienstag, 01.05.2012	
14:30 Uhr	Eröffnung Tierparksaison/Tierpark
Mittwoch, 16.05.2012	
15:00 Uhr	Mutter - Vater - Tag/Kita Walbeck
Sonntag, 20.05.2012	
10:00 Uhr	1. Bauernmarkt
Samstag, 26.05.2012	
10:00 Uhr	Pfingstturnier SV 90 Walbeck
Beratungen	
Energieberatung	
<i>Hettstedt, Ratssaal</i>	
jeden 4. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr	
Terminvereinbarung: 01 70/3 86 25 24	
Rentenberatung (ehrenamtlich)	
<i>Hettstedt, DAK, Luisenstraße 18h</i>	
Terminvereinbarung Tel.: 0 39 25/98 91 90	
Beratung für Spätaussiedler, Ausländer, Flüchtlinge und jüdische Emigranten nach dem Landesaufnahmegesetz Sachsen-Anhalt	
<i>Hettstedt, DRK, C.-Chr.-Agthe-Straße 25</i>	
Öffnungszeiten: Do., 9.00 - 14.00 Uhr	
andere Termine unter Tel.: 0 34 76/55 94 85	
kostenloser Beratungstag für Existenzgründer und Unternehmen	
<i>Hettstedt, Markt 1 - 3</i>	
jeden 1. Donnerstag im Monat 14.00 - 17.00 Uhr	
andere Termine unter Tel.: 0 34 64/5 35 15 26	
<i>G. Hilbrecht</i>	
<i>SGL Kultur, Sport, Schulen</i>	

Allgemeine Informationen zum Baumschutz

Die Stadt Hettstedt mit Ihren Ortsteilen misst dem Baumschutz eine besondere Bedeutung zu. Mit der am 27.03.2012 beschlossene Baumschutzsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Hettstedt haben wir uns das Ziel gesetzt, die innerstädtische Durchgrünung auf Dauer zu erhalten. Bäume spenden Schatten, bieten Lebensraum für Vögel, Insekten und andere Kleintiere und verbessern das Kleinklima und die Luftqualität für uns alle.

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148) m.W.v. 14.02.2012 gelten seit dem 01.03.2010 strengere Vorschriften des **Allgemeinen Artenschutzes** für die Beseitigung und den Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern.

Ziel des Allgemeinen Artenschutzes ist es, den Vögeln in der Brutzeit zwischen dem **1. März und 30. September** weder durch Fällungen noch durch Schnittmaßnahmen unnötig Nist- und Brutstätten zu entziehen. Gegebenenfalls muss daher die beabsichtigte Maßnahme so organisiert werden, dass Fällungen und Schnittmaßnahmen außerhalb der oben genannten Brutzeit durchgeführt werden.

Betroffen sind davon grundsätzlich **alle** Sträucher, Hecken und andere Gehölze, unabhängig von ihrem Standort, und zum Teil auch Bäume.

Dies bedeutet aber nicht, dass Genehmigungspflichten in anderen Gesetzen und Verordnungen (Baumschutzsatzungen, Landschaftsschutzverordnung etc.) außer Kraft gesetzt werden; bei den Verboten des Allgemeinen Artenschutzes steht nämlich nur der Zeitpunkt der Maßnahme und nicht die Zulässigkeit der Maßnahme als solche auf dem Prüfstand.

Einige Maßnahmen an Gehölzen sind jedoch weiterhin ganzjährig erlaubt.

Dazu gehört vor dem Hintergrund des Allgemeinen Artenschutzes insbesondere Folgendes:

- Das Fällen oder Beschneiden von Bäumen in gärtnerisch genutzten Grundstücken, also in den üblichen Hausgärten (bei Vorlage einer ggf. notwendigen naturschutzrechtlichen Erlaubnis), sowie bei Bäumen im Wald.
- Der schonende Form- und Pflegeschnitt bei Hecken und Sträuchern, bei dem der jährliche Zuwachs entfernt wird. Das vollständige Entfernen von Hecken und Sträuchern muss dagegen in den Monaten Oktober bis Februar geschehen.
- Der fachgerechte, schonende Form- und Pflegeschnitt an Bäumen in Grünanlagen, Sportplätzen, Straßengraben, in Parks und parkartigen Beständen in Wohnanlagen.
- Die Fällung von Bäumen oder das Durchführen von Schnittmaßnahmen zur notwendigen Gefahrenabwehr
- Die Beseitigung von geringfügigem Gehölzbestand im Zusammenhang mit der Ausführung eines zulässigen Bauvorhabens.
- Bei behördlich angeordneten oder genehmigten Maßnahmen, etwa im Rahmen einer Baugenehmigung, einer Fällererlaubnis oder eines Planfeststellungsbeschlusses, aber auch nur dann, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und nicht zu einem anderen Zeitpunkt oder auf andere Weise durchgeführt werden können.

Wo gilt die Baumschutzverordnung im Stadtgebiet?

Sie gilt im Geltungsbereich aller Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Hettstedt. Maßgeblich sind jedoch, die Umrisskarten als Anlage zur Baumschutzsatzung.

Sie wollen einen geschützten Baum fällen oder zurückschneiden?

Ist die Fällung eines geschützten Baumes, z. B. wegen der Gefährdung der Verkehrssicherheit, aufgrund einer Krankheit oder wegen extremer Verschattung erforderlich oder möchten Sie einen stärkeren Rückschnitt an Ihrem Baumbestand vornehmen, ist an die Untere Naturschutzbehörde schriftlich ein Antrag zu richten.

Die Baumschutzsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Hettstedt schützt folgende Bäume:

- alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in 1 m Höhe über dem Boden, sowie mehrstämmige Bäume,
- besonders geschützte Bäume sind die Arten „Eibe“ und „Ginkgo“ mit einem Stammumfang von 20 cm und mehr, gemessen in 1 m Höhe über dem Boden
- sollte der Kronenansatz unter dieser Höhe liegen, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz, bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der Stammumfänge der beiden stärksten Stämmlinge maßgebend.

Kavalier
Bürgermeister

Vereine und Verbände

Foto- und Malwettbewerb im Naturpark Harz

Ausdrucksstarke Fotos aus dem Naturpark Harz können Amateur- und Profi-Fotografen für den Fotowettbewerb einreichen. Als Gewinn winkt eine Fahrt im Heißluftballon der Initiative „Mein Naturpark“. Alle Kinder zwischen 6 und 12 Jahren sind aufgerufen, allein oder in der Klasse ihren Lieblingsort im Naturpark Harz zu malen. Die Wettbewerbe laufen bis zum 31. Oktober 2012.



Zu unserem Bild: Die Schäferlinde auf dem Ziegenberg bei Benzingerode ist der Lieblingsort von Naturpark-Botschafterin Kerstin Rieche, Koordinatorin des Landschaftspflegeverbandes Harz. (Foto: LPV)

Die Naturparke Deutschlands laden Amateur- und Profi-Fotografen herzlich zur Teilnahme am diesjährigen Fotowettbewerb „Mein Naturpark“ ein. Gesucht werden ausdrucksstarke Motive u. a. aus dem Naturpark Harz, die aus der ganz persönlichen Perspektive der Besucher aufgenommen wurden. Die schönsten Motive werden von den Nutzern des Foto-Portals des Verbandes Deutscher Naturparke unter www.naturparkfotos.de bewertet. Die Sieger erhalten attraktive Gewinne wie eine Fahrt im Heißluftballon „Mein Naturpark“, Gutscheine des Lidl-Fotoservice oder einen Band der Buchreihe „Natur erleben“.

Kinder zwischen 6 und 12 Jahren können sich allein oder mit der ganzen Klasse am großen Lieblingsort-Malwettbewerb beteiligen. Gesucht werden die persönlichen Lieblingsorte im Naturpark Harz. Das können ein toller Baum zum Klettern, ein versteckter See zum Schwimmen oder eine alte Burg zum Ritter spielen sein oder vielleicht etwas ganz anderes. Die Jury ist gespannt auf alle Lieblingsorte und wählt unter den Einsendungen die glücklichen Gewinner aus, denen spannende Preise wie Naturpark-Entdeckerwesten und jede Menge anderer Entdecker-Ausrüstungsgegenstände winken.

Insgesamt gibt es heute 104 Naturparke in Deutschland. Als großräumige Landschaften, die überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten bestehen, nehmen sie über 27 % der Fläche der Bundesrepublik Deutschland ein. Sie eignen sich besonders zur Erholung und zum bewussten Erleben der Natur.

Weitere Informationen: www.harzregion.de, www.naturparke.de und www.naturparkfotos.de

Die Bilder für den Malwettbewerb sollten auf Papier in DIN A4 gemalt sein. Die Rückseite bitte mit Namen und Alter versehen und bis zum 31. Oktober 2012 an folgende Adresse schicken:

Verband Deutscher Naturparke
Stichwort „Malwettbewerb“
Platz der Vereinten Nationen 9
53113 Bonn

Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V.
Karl-Liebknecht-Straße 31
06526 Sangerhausen
Ansprechpartner: Jürgen Reitter, Leiter der KVHS
Tel: 0 34 64/57 24 07
Fax: 0 34 64/57 91 07
E-Mail: service@vhs-sgh.de
Internet: www.vhs-msh.de

Erwachsenenbildung ohne „Wenn und Aber“ in Ihrer Kreisvolkshochschule

Nachdem die Kreisvolkshochschule im März erfolgreich ins Frühjahrssemester mit über 100 Kursen startete, bietet sie ab Mitte April weitere Bildungsangebote an. Alle Angebote können ohne jegliche Vorbedingungen gegen geringe Gebühr von Jedermann wahrgenommen werden. Neben den Sprachkursen Englisch für Einsteiger, Englisch mit Vorkenntnissen, Business-Englisch, Spanisch für den Urlaub, Spanisch für Einsteiger, Französisch für Einsteiger und Italienisch für Einsteiger kann man auch in laufende Kurse in Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch oder Norwegisch einsteigen. Angeboten werden auch Kurse im Computerbereich, Gesundheitsbereich und gesellschaftlichen Bereichen. Hier starten Mitte April Computer-Einsteigerkurse, Computerclubs für Interessenten mit Vorkenntnissen, Kurse um den Umgang mit dem Internet zu erlernen oder Internetseiten selbst zu erstellen, ein Kurs Auto-CAD für Einsteiger, HDR-Fotografie, Astrofotografie, Erstellen eines Fotobuchs, ein Finanzbuchhaltungskurs für Einsteiger, ein Kurs Stenografie, Farbe & Stil Typberatung, Die Sprache der Bibel, Sicher und mobil, Nähen und Nähtechniken, Schmuckwerkstatt, Kommunikation in Stresssituationen, Körpersprache, Das Leben die Arbeit und die Erfüllung, Ein Fundament für Ihre Zukunft, Selbstkompetenz und soziale Kompetenz, Autogenes Training und ein Reiki-Schnuppertag.

Das umfangreiche Angebot der Kreisvolkshochschule wird im gesamten Landkreis angeboten. Die überwiegende Mehrheit der Angebote findet in den drei Geschäftsstellen in Sangerhausen, Eisleben und Hettstedt statt. In den Orten Stolberg, Roßla, Kelbra, Benndorf sowie in vielen kleineren Ortschaften finden ebenfalls Kurse statt. Die Kreisvolkshochschule ist bemüht ihr Bildungsangebot flächendeckend im Landkreis umzusetzen und dabei auch mit Gemeinden, Vereinen und Organisationen zu kooperieren. Oberstes Gebot ist dabei die öffentliche Nutzbarkeit der Bildungsangebote. Interessenten können sich direkt an eine der Geschäftsstellen wenden. Das geflügelte Wort „Lebenslanges Lernen“ wird in der Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V. nicht nur in den Mund genommen. Hier findet man seine Möglichkeit sich selbst weiter zu bilden, sei es für den Beruf oder für ganz private Zwecke.

Die aktuellen Angebote findet man im Internet unter www.vhs-msh.de. Man kann sich auch unkompliziert in einer der Geschäftsstellen kostenlos beraten lassen.

Tel: 0 34 64/57 24 07, 0 34 75/60 26 95, 0 34 76/61 23 10

Wir sind umgezogen

Die PARITÄTISCHE Regionalstelle Mitte-Ost, Leiterin Frau Nickel, sowie die Selbsthilfekontaktstelle Landkreis Mansfeld-Südharz sind ab sofort unter folgender Anschrift zu erreichen:

Der PARITÄTISCHE - Regionalstelle Mitte-Ost

Selbsthilfekontaktstelle Mansfeld-Südharz

Dr.-Krause-Straße 58-60

06366 Köthen

Telefon Selbsthilfekontaktstelle,

Fr. Marszalek: **0 34 96/4 16 99 83**

Telefon Regionalstelle Mitte-Ost: **0 34 96/4 16 99 84**

Fax: **0 34 96/4 16 99 85**

Internet: www.paritaet-lsa.de

E-Mail: imarszalek@paritaet-lsa.de

Iris Marszalek

Selbsthilfekontaktstelle

Mansfeld-Südharz und Anhalt-Bitterfeld

Alle Läuferinnen und Läufer erhalten eine Teilnahmebestätigung

Für die Lauf-Teilnehmer werden kostenlos Getränke bereitgestellt. Ab 11.00 Uhr kann die Ausstellung „Von Prerow bis Saßnitz“ im Kabinett des Denkmals besichtigt werden.

Hettstedt, 30.03.2012

gez. *Lothar Hentschel*

Vereinsvorsitzender

Wanderung auf den Zirkelschacht am 12.05.2012, 10.00 - 13.00 Uhr

Förderverein Mansfeld Museum und Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V. mit bewährter Tradition

Der Förderverein lädt seit mittlerweile sechs Jahren zusammen mit der Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V. zur geführten Besteigung der Zirkelschachthalde ein. Die Teilnehmer des Ausfluges erfahren unter anderem, dass am 1. Juni 1891 der Schacht mit einem Durchmesser von 6 Metern angehauen wurde. 1895 schließlich konnte der Schacht in der fünften Sohle bei rund 480 Metern beendet werden. Doch schon 1927 kam das Aus: Der Schacht wurde Opfer der Weltwirtschaftskrise, viele der Bergleute wurden vom Vitzthum-Schacht übernommen. Übrig blieb die Halde mit einer Höhe von 58 Metern, einer Grundfläche von 15,20 Hektar.

Von oben bietet sich den Haldenbesteigern ein beeindruckender Rundblick auf das Mansfelder Land. Durch die Sicht auf die unterschiedlichen Halden kann die Entwicklung des Bergbaus nachvollzogen werden.

Anmeldungen nimmt die Kreisvolkshochschule unter der Telefonnummer 0 34 64/57 24 07 entgegen.

1. Mai - Frükschoppen

10.00 - 13.00 Uhr

Gartenlokal Weidensol Hettstedt

Mai - Ansprache und Grußwort

Thomas Lipsch (Betriebsratsvorsitzender MKM Hettstedt)

Danny Kavalier (Bürgermeister Hettstedt)

Rahmenprogramm

Fanfarezug Hettstedt, DJ Frank Bauer

Spiel, Spaß, Basteln mit Humanistischer Verband ML e. V. - Jugendclub „Leuchte“

Informationsstände von Gewerkschaften und Parteien

Versorgung:

Grill, Getränkestand sowie Kaffee und Kuchen

Organisatoren:

Deutscher Gewerkschaftsbund, Kreisverband Mansfeld-Südharz,

Ortsgruppen bzw. Ortsverwaltungen der IG BCE, IGM, IG BAU, und ver.di

und freundlicher Unterstützung vom Gartenlokal „Weidensol“

Förderverein Flamme der Freundschaft e. V.

Einladung zum Lauf in den Mai

Der Förderverein Flamme der Freundschaft Hettstedt e. V. führt am 5. Mai 2012 mit Unterstützung der Stadtwerke Hettstedt den Lauf in den Mai um den Wanderpokal des Fördervereins Flamme der Freundschaft e. V. durch. Alle Schülerinnen und Schüler der Hettstedter Schulen sind dazu eingeladen.

Ort: **Flamme der Freundschaft**

Beginn: **05.05.2012, 10.00 Uhr**

Teilnahmemeldungen sind möglich ab 9.30 Uhr vor Ort.



Pokalverteidiger: Grundschule V

Starter, Startzeiten, Rundenzahl:

1. Klassen: 10.10 Uhr eine Runde

2. Klassen: 10.20 Uhr zwei Runden

3. Klassen: 10.30 Uhr drei Runden

4. Klassen: 10.40 Uhr vier Runden

offene Klasse: 10.50 Uhr fünf Runden

Siegerehrung ca. 11.30 Uhr durch den Geschäftsführer der Stadtwerke und den Vorsitzenden des Fördervereins Flamme der Freundschaft Hettstedt e. V.

• **Beste Schule -Wanderpokal**

• **Schulen - Urkunde und kleine Geschenke**

• **Läufer - Platz 1 bis 3 - Urkunden und kleine Geschenke**

Kulturelle Vorschau

Veranstaltungstipp des Regionalverbandes Harz e. V.

Dienstag, 15. Mai 2012, 15.00 Uhr:

Aberglaube und Geschichten - Botanische Plaudereien

Start- und Zielpunkt: Tierpark Walbeck

Dauer: ca. 2 Stunden

Dr. Hans-Ulrich Kison vom Botanischen Arbeitskreis Nordharz zeigt, wie viel Schönes und Schützenswertes sich direkt vor unserer Haustür befindet. Schwerpunkt der Wanderung ist der Wiesensalbei. Könnte er vielleicht die geheimnisvolle „blaue Blume“ sein, von der Novalis sprach? Als Friedrich Freiherr von Hardenberg (1772 - 1801) wurde er unweit von Walbeck auf Schloss Oberwiederstedt geboren. Der Schriftsteller der Frühromantik, Philosoph und Bergbauingenieur verwendete das Symbol der blauen Blume als Erster in seinem Romanfragment Heinrich von Ofterdingen. Daraufhin wurde die blaue Blume zum Symbol der Romantik. Sie steht für Sehnsucht und Liebe, später auch für den Wunsch nach dem fernen Fremden. Sie ist aber auch ein Symbol für die Wanderschaft. Als reale Vorbilder gelten oft in Mitteleuropa blau blühende Pflanzen. In der lockeren Atmosphäre der „botanischen Plaudereien“ macht es richtig Spaß, mehr über die eigene Heimat zu erfahren und die Natur zu genießen.

Weitere Informationen: www.harzregion.de

Isabel Reuter

Regionalverband Harz e. V.

Natur- und Geopark

Hohe Straße 6

06484 Quedlinburg

Telefon: +49 (0) 39 46/96 41 21

Telefax: +49 (0) 39 46/96 41 42

E-Mail: reuter@harzregion.de

Internet: www.harzregion.de

Informationen anderer Behörden

Selbstständigkeit sorgfältig planen um erfolgreich zu gründen

Kostenfreie Beratung in Hettstedt

Grundlage für einen erfolgreichen Aufbau einer selbstständigen Existenz sind umfassende Informationen, sorgfältige Planung und fachkundige Beratung.

Am 03.05.12 von 14 bis 17 Uhr steht die ego.Pilotin für den Landkreis Mansfeld-Südharz, Frau Margitt Kretzschmar in der Stadtverwaltung Hettstedt, Raum B3 wieder für Informationen und Erstberatungen rund um das Thema Selbstständigkeit zur Verfügung.

Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 0 34 64/5 35 15 26 gebeten.

Margitt Kretzschmar

EGO-Pilot Mansfeld-Südharz

Frau Margitt Kretzschmar

Lindenallee 56 Haus 2

06295 Lutherstadt Eisleben

Existenzgründung - von der Idee zur Umsetzbarkeit!

Im 3-tägigen Basisseminar und Workshop zum eigenen Businessplan

Mansfeldsüdharz: „Von Anfang an richtig informiert, ist die Grundlage für eine erfolgreiche Selbstständigkeit“, unter diesem Motto bietet das Ego-Piloten-Netzwerk Mansfeld - Südharz und die Agentur für Existenzgründungen Seminare zum Thema Existenzgründung und Existenzfestigung an.

Die Agentur für Existenzgründungen, ist anerkannter Bildungsträger des Bundesministeriums für Wirtschaft.

Das nächste Seminar ist geplant: **vom 05.06. bis 07.06.2012.**

Wir informieren Sie umfassend über die beschlossenen Änderungen der Bundesregierung, im Steuer- und Fördermittelrecht im Jahr 2012. Teilnahmeberechtigt sind nicht nur angehende Existenzgründer, sondern auch Selbstständige, die ihr Unternehmen erweitern oder verändern wollen. Unsere Seminare Inhalte vermitteln wir praxisnah und nicht nur nach Lehrbuch.

Der Seminarplan beinhaltet Markterkundung, Unternehmensbesteuerung, Buchführung, Gewinnermittlung, Marketing, Absicherung des Unternehmens und der Person, Rechtsformen und vieles mehr. Unsere Teilnehmer werden in das Seminar praxisnah mit einbezogen, in dem sie lernen, durch einfache Rechenbeispiele selbst einen Investitions-, Finanzierungsplan, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Liquiditätsplan aufzustellen. Eingehend behandelt werden ebenfalls die Themen Unternehmensfinanzierung, Bankverhandlung, Einstellungszuschüsse und **Fördermittel**. Der Bund und das Land Sachsen-Anhalt können Gründer mit Zuschüssen und zinsgünstigen Darlehen unterstützen.

Alle Informationen und wichtigen Änderungen zum Antragsverfahren des **Gründungszuschuss** (z. B. kein Rechtsanspruch) und zur **freiwilligen Weiterversicherung gegen Arbeitslosigkeit** bekommen Sie von uns erläutert.

Auch das **Einstiegs geld für Alg II-Empfänger**, mit der Möglichkeit der zusätzlichen Förderung von bis zu 5.000 EUR (SGB II § 16 c) werden ausführlich besprochen. Die möglichen Landesfördermittel des Landes Sachsen-Anhalt und Beratungsförderungen (bis zu 90 %) sind ebenfalls Bestandteil des Informationsblockes - Förderungen für Existenzgründer.

Sie erhalten weiterhin Information zur Erstellung Ihres eigenen notwendigen Businessplanes für Ihre Existenzgründung oder Geschäftserweiterung.

Der Businessplan ist nicht nur notwendig für die Förderstellen, die Banken und das Finanzamt, sondern er ist in erster Linie richtungweisend für den Existenzgründer.

Die Teilnahmegebühr beträgt nach Vorgabe des BMWi 40 EUR für das gesamte Existenzgründerseminar. Kostenlos erhalten alle Teilnehmer unterrichtsbegleitendes Material des BMWi sowie ein Softwarepaket zur Existenzgründung und Unternehmensführung.

Das Teilnahmezertifikat und eine ordentliche Rechnung erhalten alle Seminarteilnehmer am letzten Tag überreicht.

Der Unterricht erfolgt an allen Tagen von 08.00 bis 16.00 Uhr.

Telefonische Anmeldungen gelten als verbindlich.

Anmeldungen und Information unter der Telefonnummer **03464/ 5 35 15 26/oder 5 35 15 27** oder **03 46 71/6 42 90** bei der Agentur für Existenzgründungen.

Ortsteil Ritterode

Feuerteufel und Osterfeuer in Meisberg

Man hat es versucht - aber:

*„Den Teufel spürt das Völkchen nie,
und wenn er sie beim Kragen hätte!*

(Goethe)

Es ging eigentlich glimpflich aus. Der große Berg von Abfällen aus der ganzen Umgegend hat wenig gelitten, als nachts die jungen Burschen das Osterfeuer in Meisberg vorzeitig anzünden wollten. Die Feuerwehr kam noch nachts und löschte das in Gang geratene Feuer und am frühen Morgen kamen die Feuerwehrleute nochmals und „übten“ das rauchende Häuflein seitlich des großen zu löschen.

Nun wuchs der Berg aus Reisig wieder in gewohnter Höhe von den Anlieferern aus dem alten Bergwerkskreis Hettstedt. Und es ist wieder, wie in alten Zeiten, ein großes Osterfeuer geworden. Es hatte den Anschein, als ob der gesamte Mansfelder Altkreis die Gartenabfälle anlieferte. Immer wieder kamen Lastwagen mit Ästen und ganzen Baumresten und luden ab. Am Tage des Ab Brennens, am Sonnabend vor Ostern wurde mit großen Geräten angehäuft. Es wurde wieder ein riesiger Stapel voller Astabfälle. Zwischen 19 und 20 Uhr am Abend kamen die „kleinen Anzündler“ aus Ritterode und Meisberg und es brannte wieder! Es sind sehr viele gekommen aus Hettstedt und Umgebung, aus Ritterode und Meisberg. Das etwas kühle und später am Abend regnerische Wetter tat der guten Laune der Zuschauer keinen Abbruch. Sie rückten eben etwas näher an das warme Feuer. Da lockte außer dem stiebenden Feuer auch der dazugehörige Osterschmaus. Von den Feuerwehrleuten, besonders von den Frauen aus Ritterode und Meisberg, wurde wieder alles geboten, was den „Feuerteufeln“ aus der Umgebung schmeckte. Rostbratwürste und Bier schmeckten trotz des kühlen Wetters, auch denen, die an den Vortagen das Fest durch das Abbrennen vorzeitig beenden wollten. Es war ja nur ein fast gelungener Spaß. Aus alten Zeiten ist bekannt, dass immer ein vorzeitiges Abbrennen des Osterfeuers in Betracht gezogen wurde - zum Ärger der betroffenen Dörfer. Da muss man eben auf der Hut sein.

Das Wetter war nicht gerade österlich, es war kühl und unfreundlich. Das tat dem Fest keinen Abbruch. Der Wind stand wieder günstig und trieb die Rauchwolken in Richtung Walzwerk über die Flur. Einige abgestellte Pkw am Sportplatzrand wurden etwas eingenebelt. Wie immer an dieser Stelle ein Dankeschön an die Freiwillige Feuerwehr aus Ritterode und Meisberg für das wieder gelungene Frühlingsfest. Es war wieder mal schön!

Hans Robbach

April 2012

Ortsteil Walbeck

Volkssolidarität Ortsgruppe Walbeck

Bei uns ist immer etwas los!

Januar 2012 - Rechenschaftslegung

Bevor wir unsere gemeinsamen Unternehmungen in diesem Jahr so richtig beginnen, wollten wir das „ALTE“ Arbeitsjahr noch einmal Revue passieren lassen. A. Wolf, unsere Vorsitzende, gab Rechenschaft über die geleistete Arbeit im Jahr 2011. Staunten wir doch alle, was man so im letzten Arbeitsjahr wieder alles auf die Beine bekommen hatte.

Unser „Finanzminister“ Andrea machte dann den offiziellen Kassensturz und gab unsere Konten- und Kassenbestände bekannt. Der Vorstand, mit Anni an der Spitze, hatte gute Arbeit geleistet - Applaus war das Dankeschön.

Mit den Aussichten auf wiederum ein so umfangreiches Arbeitsjahr verabschiedeten wir uns dann nach einer fröhlichen Kaffeerunde.

Februar 2012 - Faschingsveranstaltung

Fasching - da erwartet man buntes Treiben, Jubel, Trubel, Heiterkeit. Im Walbecker Kultursaal gab es zu dieser Veranstaltung genug davon. Alle hatten sich entsprechend gekleidet und der Humor war nicht zu Hause geblieben.

Die Singegruppe hatte ihr Programm ganz toll dem Fasching gewidmet und verhalf so zu vielen Lachern. Inge's und Heide's Sketche waren wie immer gut dargebracht und voller Zweideutigkeit. Petra's Büttenrede kam ebenfalls gut an.

Mit Erich's Hilfe kamen wir gemeinsam von einem Programmpunkt zum anderen - natürlich mit kleinen Witzchen unterlegt.

Nachdem wir das Programm gemütlich genossen hatten, ging es auf's Parkett. Die Tanzbeine wurden geschwungen und manch einer verspürte kaum noch seine ständigen Wehwehchen.

März 2012 - Frauentagsfeier

Für diesen Monat war unsere Frauentagsfeier geplant. Ein klein wenig später als der offizielle Tag, aber der kann ja das ganze Jahr gefeiert werden (lt. Männer)!!!!

Die Vorsitzende begann ihre Begrüßung mit einem kleinen Gedicht und einigen kurzen Worten; schnell noch etwas organisatorisches, denn die Kaffeetafel wartete auf uns. Die Männer brachten Kaffee und als Überraschung für jede Frau eine Rose.

Ein Country-Team gab uns dann eine Kostprobe seines tänzerischen Könnens. Wir hatten uns damit zwar mal in ein anderes Genre begeben und gehofft, es gefällt - es hat gefallen. Alle klatschten im Takt mit und gaben für diesen tollen Auftritt Applaus.

Das Abendbrot wurde serviert und noch lange saßen wir gemütlich beisammen.

Schön, dass wir uns im April zum Frühlingsfest wiedersehen. Die Verantwortlichen arbeiten schon jetzt an der Vorbereitung.

An dieser Stelle möchten wir all denen, die immer zum Gelingen beitragen herzlichst danken, denn von der Planung bis zur „Fertigstellung“ ist oft ein langer und aufwendiger Weg!

Schön, dass es euch gibt - also auf eine neues!

Miteinander

Sieglinde

Füreinander

Ach - und im Übrigen haben wir für alle Wünsche, Vorschläge, Hinweise und Kritiken ein „gutes und offenes Ohr“! - Danke